

Rechtsvertreterin von A. _____ per Email vom 3. September 2015 an die IV-Stelle geltend, damit werde eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes gemeldet (vgl. IV-act. 114 i.V.m. 124). \n Nach Eingang des Urteils des Bundesgerichts vom 8. Juni 2016 nahm der RAD-Arzt Dr.med. E. _____ (Allgemeinmedizin FMH) zur vorgebrachten gesundheitlichen Verschlechterung Stellung und empfahl eine Begutachtung durch den Psychiater Dr.med. F. _____ was der damaligen Rechtsvertreterin am 4. Juli 2016 mitgeteilt wurde (IV-act. 136). Mit Schreiben vom 12. Juli 2016 ersuchte die damalige Rechtsvertreterin um eine rasche Durchführung der Begutachtung (IV-act. 138), was nicht möglich war, weil der Gutachter bis 15. August 2016 ferienabwesend war (IV-act. 136). Am 12. August 2016 teilte die damalige Rechtsvertreterin der IV-Stelle mit, dass das Mandatsverhältnis beendet wurde (IV-act. 155). \n Am 15. August 2016 wurde A. _____ im H. _____ (Spital) wegen persistierenden Handgelenksbeschwerden rechts operiert (Exzision des Abrissfragmentes am Ulnastyloid rechts, vgl. IV-act. 158). \n Mit Schreiben vom 17. August 2016 an A. _____ setzte der mit der Begutachtung betraute Psychiater den Untersuchungstermin per 30. September 2016 fest (IV-act. 157-2/2). Dieser Termin wurde von der IV-Stelle mit Schreiben vom 24. August 2016 abgesagt, weil der Hausarzt Dr.med. G. _____ der IV-Stelle mitgeteilt hatte, dass in Anbetracht der neuen Operation vom 15. August 2016 eine psychiatrische Begutachtung nicht mehr nötig sei (IV-act. 159). \n Mit Verfügung vom 26. August 2016 verneinte die IV-Stelle einen Anspruch auf Berufsberatung hinsichtlich Umschulungsmassnahmen (IV-act. 165). \n Mit Schreiben vom 17. Januar 2017 forderte die von A. _____ erneut beauftragte Rechtsvertreterin, dass die IV-Stelle die in Aussicht gestellte Begutachtung nun in die Wege leiten solle (IV-act. 182). Der Hausarzt Dr.med. G. _____ lehnte es mit Schreiben vom 12. März 2017 an die IV-Stelle ab, weitere Arztzeugnisse für A. _____ auszufüllen (mit der sinngemässen Begründung, dass seine bisherigen Zeugnisse und Beurteilungen nie ernstgenommen worden seien und er nun genug habe, vgl. IV-act. 188). Mit Email vom 1. Mai 2017 erneuerte die Rechtsvertreterin das Begehren um Durchführung einer Begutachtung (IV-act. 197). Am 15. Mai 2017 teilte die gleiche Rechtsvertreterin mit, dass das Mandatsverhältnis wieder beendet sei (IV-act. 201). Stattdessen trat nun Rechtsanwalt lic.iur. I. _____ vorübergehend als neuer Rechtsvertreter für A. _____ auf (IV-act. 199f., bis September 2018, vgl. IV-act. 232). \n Am 19. Mai 2017 teilte die IV-Stelle A. _____ mit, dass die Kosten für eine polydisziplinäre medizinische Untersuchung übernommen werden (IV-act. 203). Der Begutachtungsauftrag wurde der J. _____ zugestimmt (IV-act. 210). Das entsprechende MEDAS-Gutachten wurde am 23. Februar 2018 erstattet (eingegangen am 26.02.2018, vgl. IV-act. 218). \n E. Der RAD-Arzt Dr.med. E. _____ empfahl in seiner am 26. März 2018 abgegebenen Stellungnahme eine Rückfrage bei den MEDAS-Gutachtern vorzunehmen, welche am 26. April 2018 erfolgte (IV-act. 222-7/7f.). Die Antwort der MEDAS-Gutachter traf am 13. November 2018 bei der IV-Stelle ein (IV-act. 234). Mit Vorbescheid vom 18. Dezember 2018 kündigte die IV-Stelle an, das Begehren um Erhöhung der IV-Rente abzuweisen (IV-act. 238). Dazu nahm der neu für A. _____ auftretende Rechtsanwalt lic.iur. B. _____ innert mehrfach erstreckter Frist am 18. Februar 2019 Stellung (IV-act. 245). Nach Eingang von weiteren Berichten des K. _____ (Spital) vom 12. März 2019 (IV-act. 260) und vom 30. April 2019 (IV-act. 263) verfügte die IV-Stelle am 17. Juli 2019, dass das Erhöhungsgesuch abgewiesen werde (IV-act. 268). \n F. Gegen diesen Beschluss liess A. _____ (unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes nach

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.